

**Vorschläge / Änderungsanträge an die Satzungsänderungen resultierend aus dem 13. LPT in Neukieritzsch**

Information aus der Landesvorstandssitzung vom 25. August 2017

---

**Information:** Der Landesvorstand nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Satzungsänderung zur Kenntnis.

**Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:** Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**Weitere Maßnahmen:** -

**Den Beschluss sollen erhalten:** Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

f.d.R.

Dresden, den 25. August 2017



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

## Änderungsvorschläge zu DS 5-253-1

§ 29 neuer Absatz (3) a)

„(3) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse, ...“

Die Bestimmung der Vertreter der Landesweiten Zusammenschlüsse mit beratender Stimme ist nicht geregelt.

Vorschlag dazu: Die nicht nach Absatz 1a) vertretenen Landesweiten Zusammenschlüsse wählen einen Vertreter für den Landesrat.

Varianten zu §29 (3)

Die Variante 2 ist vorzuziehen, weil sie den demokratischeren Weg der Wahl durch den Kreisparteitag festlegt. Die Einschränkung der Wahl durch den Kreisvorstand und die Festlegung der Mitgliedschaft im Landesrat durch das Amt, wie in Variante 1 vorgeschlagen, beschneidet die Mitbestimmung der Mitglieder.

§29 (4) kein Unterschied zwischen beiden Varianten.

§29 (5)

Auch hier ist die Variante 2 vorzuziehen, weil die Vertreter Regelung durch den Kreisparteitag beschlossen werden muss.

§28 (3)

Hier wird von gewählten Mitgliedern gesprochen, damit ist folgendes offen:

- wie sind dann die Mitglieder zu betrachten, die nach Variante 1 des § 29 per Amt im Landesrat sind oder
- die Mitglieder mit beratender Stimme, die auch gewählt werden müssen.

Der Begriff gewählte Mitglieder kann durch stimmberechtigte Mitglieder des Landesrates ersetzt werden. Die Einschränkung auf die absolute Mehrheit vereinbart sich nur schwer mit der Möglichkeit einer außerplanmäßigen Beratung. Diese muss auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. (siehe §30). Wenn auf einer außerplanmäßigen Beratung nicht alle Landesratsmitglieder kommen können, ist diese Beratung nicht in der Lage, ein Veto einzulegen. Damit kann durch „Nicht erscheinen“ ein Veto verhindert werden. Da der Tagungsrhythmus des Landesvorstandes kürzer als der des Landesrates ist, werden außerplanmäßige Beratungen des Landesrates immer dann erforderlich, wenn ein Beschluss des Landesrates eine Beratung des Landesrates erforderlich macht. Ich schlage vor, dass hier die folgende Regelung getroffen wird: **Eine qualifizierte Mehrheit ist die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates. Wenn die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates unter der absoluten Mehrheit sind, dann gelten 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates als die absolute Mehrheit. Die Mindestanzahl für eine qualifizierte Mehrheit sind 1 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.**

§32 neu

Ein Landesausschuss ist im Beschluss des 13. LPT nicht vorgesehen.

§33 neu

(2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme der Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag sowie die Kreisvorsitzenden an.

Das widerspricht dem beschlossenen Model 2:

- Die Fraktion entsendet 2 quotiert zu wählende Vertreter\*innen in diese gemeinsame Beratung.
- Die gemeinsame Beratung ist dadurch quotiert. Ebenso der Landesrat. Die gemeinsame Beratung umfasst nunmehr noch 50 Personen.“

Die Kreisvorsitzenden und die Mitglieder der Fraktion sind im Modell 2 nicht erwähnt, die Anzahl erhöht sich damit auf mehr als 50 Personen, das sind der Landesvorstand plus der Landesrat plus 2 Vertreter der Fraktion. Zu dieser Satzungsänderung muss ein neuer Beschluss des Parteitages gefasst werden.

#### *§ 14 neu*

Die Reduzierung der Delegierten zum Landesparteitag erfolgt ausschließlich durch die Reduzierung der Mandate der Landesweiten Zusammenschlüsse.

Die fachliche Vertretung von Landesweiten Zusammenschlüssen durch fachfremde Vertreter entspricht nicht der Nutzung des Sachverständes der Landesweiten Zusammenschlüsse. Zumindest sollte die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der Landesweiten Zusammenschlüsse erhöht werden

#### **Neuer Vorschlag:**

##### § 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) 8 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
- c) 6 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) 6 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

Die Landesweiten Zusammenschlüsse, die keinen stimmberechtigten Delegierten zum Parteitag vertreten sind, wählen einen Vertreter mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Landesrates sind automatisch Delegierte mit beratender Stimme.

(6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.